



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 2. Leibeigenthum und Gutshörigkeit

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

2. Capitel.

§. 1. Die unter sich verschwifterten vaterländischen Meyerstands-Rechte und Gewohnheiten rechtfertigen wohl den allgemein wahren Grundsatz, daß entweder ein persönliches oder ein Guts-Verhältniß eintreten muß, wornach die Rechte und Pflichten unserer heutigen Bauern oder Meyer allein richtig zu beurtheilen sind.

Der Reg. Rath Danz sagt daher in seinem Handbuche des deutschen Privat-Rechts ^{b)} mit vielem Grunde:

„Die deutschen Bauern können in Rücksicht auf ihren persönlichen Zustand in zwey Hauptgattungen getheilt werden, nämlich in solche: welche für ihre Person frey sind und nur wegen des Besizes ihrer Güter gewisse Lasten zu tragen haben, oder in solche: welche dergleichen Pflichten nicht bloß als Gutsinhaber, sondern auch vermöge eines, auf ihrer Person haftenden Eigenthumsrechts zu erfüllen schuldig sind.“

§. 2. Es ist also nach meiner Einsicht bey Feststellung einer gemeinen Theorie, der Leibeigene von dem Eigenbehörigen, oder das Leibeigenthum von der sogenannten Hörigkeit wohl zu unterscheiden. Doctor jur. Stühle ^{c)} hat hierüber sehr richtig geurtheilt, indem er sagt:

U 2

„Hd“

b) 5ter Band S. 483.

c) in seiner Schrift über den Ursprung des Leibeigenthums in Westphalen 10. Münster 1802. S. 9. in der Note.

Siehe

„Hörigkeit hat nichts Anstößiges, um die Verbindung zu bezeichnen, worinn das in Schuß oder Obhut genommene Gut mit demjenigen steht, der den Schuß davon übernommen hat. Allein das Leibeigenthum verschlingt in seiner strengen Bedeutung so wohl die ursprünglichen Eigenthumsrechte des Erbbesizers an sein unterhabendes Gut, als auch dessen natürliche Freyheit. Beyde Extremitäten waren (ursprünglich) mit National-Dienstpflicht und der damit unzertrennlich verbundenen gemeinen Ehre unverträglich. Der Hauptmann im allgemeinen Gefolge konnte wohl andere envollirte Gutsbesitzer mit vertreten und sich dafür gewisse Vortheile ^{d)} ausbedingen, so daß solche Güter in jener Rücksicht hörig wurden. Allein sie konnten aus der Schußhörigkeit kein Eigenthum des Vertreters im Nationaldienste werden, weil jeder Hof ein in der Dienstrolle katastrirtes selbstständiges Wehrgut war, was die Rolle nach dem Namen des ersten Besizers wahrte. Dieses ist auch nachher so geblieben, da die Steuerrolle in die Stelle der Heerbannrolle trat u. s. w.“

§. 3. Dieses auf den Gang der Geschichte gegründete Urtheil setzt also die Richtigkeit des vorausgeschickten Grundsatzes wegen
des

Siehe auch Boyer in delin. juris-germ. L. I. c. 22. §. 14. ostendunt id effectus varii, quod homo proprius non solum cum praedio, sed absque eo vendatur &c.

d) Gewöhnlich waren es Früchte.